

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Promotionsordnung PhD

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. Februar 2021

51. Jahrgang
Nr. 19
3. März 2021

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Promotionsordnung PhD
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 24. Februar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Dissertationskomitee

II. Qualifikationsphase

- § 4 Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase
- § 5 Zulassung
- § 6 Dissertation

III. Prüfungsphase

- § 7 Eröffnung der Prüfungsphase
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Bewertung
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Aushändigung der Urkunde
- § 13 Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des akademischen Grades
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakte

IV. Gemeinsame Promotion

- § 15 Gemeinsame Promotion mit einer anderen Hochschule

V. Schlussbestimmung

- § 16 Übergangsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1

Anlage 2

I. Allgemeines

§ 1

Promotion

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den Fächern gemäß Anlage 1 und gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Durch die Promotion wird eine über den Hochschulabschluss hinausgehende besondere wissenschaftliche Qualifikation in den Fächern gemäß Anlage 1 durch eine eigenständige Forschungsleistung nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3,
2. einer Dissertation gemäß § 6,
3. den mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 9.

(4) Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme des Promotionskolloquiums und der Urkundenverleihung nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, des Dissertationskomitees und die Gutachter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens sowie die Erledigung der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss bestellt das Dissertationskomitee (§ 3), prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 5) und die Eröffnung der Prüfungsphase (§ 7) und prüft die Einhaltung der Vergabekriterien für die Bewertung einer Promotion mit „ausgezeichnet“ (§ 10 Abs. 1). Die*Der Dekan*in der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Promotionsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Wählbar für den Promotionsausschuss sind Professor*innen der Medizinischen Fakultät, einschließlich der Juniorprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen, sofern diese Mitglieder der Universität Bonn sind sowie in den Ruhestand getretene Professor*innen. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät sind diejenigen wählbar, die promoviert sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die als Promovend*innen an der Medizinischen Fakultät eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je eine Stellvertretung gewählt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Zur administrativen Unterstützung des Promotionsausschusses richtet die Fakultät ein Promotionsbüro ein. Dieses wird von der*dem Dekan*in geleitet.
- (6) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und Beschlüsse des Promotionsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der Promotionsakte beizufügen ist.
- (8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Professor*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 3

Dissertationskomitee

- (1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss ein Dissertationskomitee bestellt. Es besteht aus vier Mitgliedern, der*dem Erstgutachter*in, der*dem Zweitgutachter*in und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder müssen hauptamtlich an einer Universität tätige Professor*innen, außerplanmäßige Professor*innen, in den Ruhestand getretene Professor*innen, Honorarprofessor*innen, Juniorprofessor*innen, Privatdozent*innen oder Leiter*innen von kompetitiv begutachteten Exzellenzprogrammen gemäß Anlage 2 sein oder eine der Habilitation entsprechende Qualifikation besitzen. § 65 Abs. 1 HG bleibt unberührt.
- (3) Die*Der Erstgutachter*in ist die*der gemäß Betreuungsvereinbarung für die Betreuung der*des Promovendin*Promovenden verantwortliche*r Hochschullehrer*in. Die*Der Zweitgutachter*in muss das Promotionsfach vertreten. Die*Der Zweitgutachter*in darf nicht der Arbeitsgruppe, dem Institut oder der Klinik der*des verantwortlichen Hochschullehrerin*Hochschullehrers angehören.
- (4) Mindestens zwei der Mitglieder, darunter eine*ein Gutachter*in, müssen hauptberuflich Professor*innen der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein. Eine*Ein Gutachter*in sollte Hochschullehrer*in außerhalb der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit einer internationalen Reputation auf dem

Arbeitsgebiet der Dissertation sein. Der Promotionsausschuss kann ein weiteres Mitglied als Stellvertretung benennen, falls ein Mitglied für die Abnahme der mündlichen Prüfungen kurzfristig verhindert ist.

(5) Das Dissertationskomitee überwacht den Fortschritt der Promotion. Dazu finden mindestens zwei protokollierte Sitzungen zwischen mindestens zwei Mitgliedern des Dissertationskomitees und der*dem Promovendin*Promovenden während der Qualifikationsphase statt.

(6) Das Dissertationskomitee ist zuständig für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und Bewertung der Disputation.

(7) Sofern die*der Erstgutachter*in als Mitglied der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ins Dissertationskomitee bestellt wurde, darf die Betreuung auch nach Verlassen der Universität weiterhin durch die*den Erstgutachter*in fortgeführt werden. Hierbei gilt folgende zeitliche Befristung: Spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Weggangs der*des Erstbetreuerin* Erstbetreuers sollte der Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase gestellt werden. Dies gilt ebenso für die*den Zweitgutachter*in sowie für das dritte und vierte Mitglied. Mindestens ein Mitglied des Dissertationskomitees sollte bei Eröffnung der Prüfungsphase Mitglied der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein.

II. Qualifikationsphase

§ 4

Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase umfasst in der Regel drei Jahre in einem Betreuungsverhältnis und beginnt mit der Zulassung nach § 5. Bei Bewerberinnen*Bewerbern mit Medizinischem Staatsexamen oder Zahnärztlicher Prüfung kann ein Jahr während des Studiums ausgeübter Forschungstätigkeit angerechnet werden, wenn die*der Bewerber*in dafür ein Freisemester genommen hat. Die Anerkennung muss mit der Zulassung (§ 5) beantragt werden. Über die Anerkennung beschließt der Promotionsausschuss.

(2) Während der Qualifikationsphase wird die Dissertation angefertigt. Die Qualifikationsphase ist forschungsorientiert. Die Promovendinnen*Promovenden sollen ein fundiertes Verständnis wissenschaftlicher Problemstellungen, vertiefte Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit erwerben. Dazu sollen sie

1. eine Forschungstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung wahrnehmen und
2. an einem Promotionsprogramm, Promotionskolleg oder Graduiertenkolleg an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung teilnehmen.

Die Qualifikationsphase kann aber auch ohne Wahrnehmung einer Forschungstätigkeit nach Ziffer 1 oder ohne Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium nach Ziffer 2 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(3) Für alle Promovendinnen*Promovenden, die nicht an einem Promotionsprogramm, einem Promotionskolleg oder einem Graduiertenkolleg teilnehmen, ist während der Qualifikationsphase der Besuch von mindestens zwei forschungsbezogenen Lehrveranstaltungen, in der Regel dem Umfang von zwei Semesterwochenstunden entsprechend, verpflichtend. Die regelmäßige Teilnahme an den

Lehrveranstaltungen ist durch eine Teilnahmebescheinigung beim Antrag auf Eröffnung der Prüfungsphase (§ 7) nachzuweisen.

(4) Für Promovendinnen*Promovenden ergibt sich die Einschreibungspflicht für ein Promotionsstudium nach § 67 Abs. 5 HG.

§ 5 Zulassung

(1) Zum Promotionsverfahren zum PhD kann zugelassen werden, wer

- a. einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, ausgenommen ein Universitätsstudium der Humanmedizin oder Zahnmedizin, oder
- b. einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach, oder
- c. einen qualifizierten Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist, oder
- d. ein Medizinisches Staatsexamen oder eine Zahnärztliche Prüfung mit mindestens der Note „gut“ abgelegt hat.

(2) Ein qualifizierter Abschluss im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn mindestens die zweitbeste Note erreicht wurde. Der Promotionsausschuss entscheidet über Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen, die ein*e Bewerber*in an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuss. Basis dieser Entscheidung ist unter anderem eine von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geführte Aufstellung. Die Anerkennung ist vor Beginn der Promotion im Rahmen der Zulassung zu klären.

(4) Nach einer insgesamt nicht bestandenen Prüfung in einem PhD-Verfahren der Medizinischen Fakultät ist frühestens ein Jahr nach der letzten mündlichen Prüfung eine erneute Zulassung möglich.

(5) Die Zulassung muss vor Erstellung der Promotionsarbeit beim Promotionsausschuss beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang,
2. sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschulabschlüsse und Staatsexamina,
3. eine Erklärung der*des Bewerberin*Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie*er an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
4. eine Vereinbarung zwischen Bewerber*in und Betreuer*in,
5. ein Arbeitsplan, der von der*dem verantwortlichen Hochschullehrer*in mitverantwortet und mitunterschieden ist,
6. ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Dissertationskomitees.

(6) Die Vereinbarung zwischen Bewerber*in bzw. Promovend*in und Betreuer*in (§ 5 Abs. 4) kann jederzeit durch die Vereinbarungsunterzeichnenden in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden. Die einverständliche Auflösung der Vereinbarung muss schriftlich beim Promotionsbüro angezeigt und begründet werden. Die Vereinbarung zwischen Bewerber*in und Betreuer*in kann auch aufgelöst werden, wenn zwischen der*dem Promovierenden und der*dem Betreuenden seit mehr als einem halben Jahr kein Kontakt bestand. Einseitig aufgelöste Verträge müssen beantragt und ausführlich begründet sein und benötigen die Zustimmung des Promotionsausschusses. Im Falle der Auflösung bemühen sich alle Beteiligten um einvernehmliche, praktische Lösungen, gegebenenfalls mit Unterstützung der Ombudspersonen der Medizinischen Fakultät.

(7) Im Falle einer Auflösung einer bestehenden Vereinbarung zwischen Promovend*in und der*dem bisherigen Erstbetreuer*in und einem daran anschließenden Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen Promovend*in und einer*inem anderen Erstbetreuer*in, muss die*der Promovend*in erneut eine Zulassung gemäß Absatz 4 beantragen. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag der*des Promovenden*Promovenden und mit entsprechender Begründung die bis dahin absolvierte Qualifikationsphase anerkennen und Ausnahmen hinsichtlich § 4 genehmigen.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Arbeit sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegt. Sie muss eine wissenschaftliche Frage aus dem Gebiet der Fächer gemäß Anlage 1 bearbeiten. Die Dissertation ist schriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Dieser Dissertation äquivalent sind drei inhaltlich zusammenhängende, größere wissenschaftliche Originalpublikationen (Publikationsdissertation), die in internationalen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind und bei denen die*der Promovend*in zumindest einmal als Erstautor*in genannt ist.

(3) Bei der Publikation, bei der die*der Promovend*in Erstautor*in ist, muss die*der Promovend*in den überwiegenden Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben und die erste Version des Manuskripts selber verfasst haben. Bei den Publikationen, bei denen die*der Promovend*in Koautor*in ist, muss sie*er einen wesentlichen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben. Der Anteil der*des Promovenden*Promovenden an den Publikationen ist durch entsprechende Angaben gegenüber der*dem Herausgeber*in nachzuweisen.

(4) Die Veröffentlichungen sind nur unter Beachtung von § 6 Abs. 1 zulässig. Mindestens eine der Publikationen sollte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht länger als ein Jahr zurückliegen. In den Publikationen muss die Herkunft aus der Universität Bonn eindeutig erkennbar sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

(5) Im Falle der Publikationsdissertation muss eine Kurzfassung der Arbeit in englischer Sprache eingereicht werden. Die Dissertation ist nach den Vorgaben des Promotionsausschusses zu gliedern.

(6) Die*Der verantwortliche Hochschullehrer*in stellt sicher, dass die*der Promovend*in die Dissertation selbständig, unter regelmäßiger Betreuung und in angemessener Zeit anfertigt.

(7) Die Grundsätze der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Teile der Promotionsarbeit können nach Absprache mit

dem Promotionsausschuss in einer auswärtigen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Die*Der verantwortliche Hochschullehrer*in stellt sicher, dass die Partneruniversität/-forschungseinrichtung mindestens eine*n Hochschullehrer*in bestimmt, die*der die*den Promovendin*Promovenden anleitet und über die begleitenden Ausbildungsprogramme sowie über den Fortgang der Arbeiten berichtet.

(8) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.

(9) Eine früher erstellte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

III. Prüfungsphase

§ 7

Eröffnung der Prüfungsphase

(1) Der Antrag auf Eröffnung der Prüfungsphase wird beim Promotionsausschuss gestellt. Er kann nur nach erfolgter Zulassung (§ 5) erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation, im Falle der Publikationsdissertation jeweils bestehend aus mindestens drei Publikationen als Sonderdruckexemplaren oder exzellenten Kopien, der Kurzfassung sowie einer elektronischen Version der Dissertation,
2. eine von der*dem Bewerber*in und der*dem verantwortlichen Hochschullehrer*in unterschriebene ausführliche Erklärung über den Anteil der Arbeit der*des Bewerberin* Bewerbers an den Publikationen, wenn die Dissertation ganz oder teilweise publiziert wurde. Die*Der Bewerber*in muss außerdem versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben,
3. ein Nachweis der Lehrveranstaltungen, an denen die*der Bewerber*in regelmäßig teilgenommen hat (§ 4),
4. ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe nicht älter als acht Wochen sein darf,
5. eine Erklärung, wonach die*der Bewerber*in in Fällen des § 11 Buchst. a) und d) der Hochschule das Recht überträgt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen,
6. ein Nachweis über die erbrachte Einschreibung als Promotionsstudent*in im Umfang von mindestens sechs Semestern während der Qualifikationsphase. Der Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen genehmigen,
7. ein Nachweis über die in § 3 Abs. 5 erwähnten protokollierten Sitzungen mit dem Dissertationskomitee, sofern keine Teilnahme an einem Promotionsprogramm, Promotionskolleg oder Graduiertenkolleg nachgewiesen werden kann.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes 1, so wird die Prüfungsphase eröffnet. Die Entscheidung wird der*dem Bewerber*in auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Rücknahme des Antrages ist nach Eröffnung der Prüfungsphase nicht möglich.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach Eröffnung der Prüfungsphase fordert der Promotionsausschuss die Gutachten der*des Erst- und Zweitgutachterin*Erst- und Zweitgutachters (§ 3) an. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten insofern voneinander abweichen, dass eine*r der Gutachter*innen die Dissertation mit „bestanden“ und die*der andere mit „nicht bestanden“ bewertet, bestellt der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Hochschullehrer*in, die*der nicht dem Dissertationskomitee angehört, als Gutachter*in.
- (2) Die Gutachten über die Dissertation müssen in digitaler Form mit zertifizierter elektronischer Signatur erstellt sein und eine begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung enthalten. Bei Empfehlung zur Annahme kann ein begründeter Vorschlag zur Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ gemacht werden (§ 10). Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Aufforderung zur Begutachtung beim Promotionsausschuss vorliegen. Ist ein Gutachten auch zehn Wochen nach Anforderung nicht eingegangen, kann der Promotionsausschuss eine*n Gutachter*in ersetzen.
- (3) Wird die Dissertation von einer*einem Gutachter*in mit „nicht bestanden“ bewertet, oder verlangt eine*ein Gutachter*in Änderungen der Dissertation, so sind der*dem Promovendin*Promovenden die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachterinnen*Gutachtern erneut bewertet. Bewerten auch nach Überarbeitung zwei Gutachter*innen die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt die Dissertation als abgelehnt, und die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.
- (4) Wird nach Überarbeitung die Dissertation lediglich von einer*einem Gutachter*in mit „nicht bestanden“ bewertet, so bestellt der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Hochschullehrer*in, die*der nicht dem Dissertationskomitee angehört, als Gutachter*in. Bewertet diese*r Gutachter*in die Dissertation mit „nicht bestanden“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und die Promotionsprüfung als insgesamt nicht bestanden.
- (5) Lehnt der Prüfling die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.
- (6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.
- (7) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 wird dem Prüfling nach vorheriger Anhörung innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich durch Bescheid des Promotionsausschusses mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Bewerten zwei Gutachter*innen die Dissertation mit „bestanden“, so erfolgen die mündlichen Prüfungen.
- (9) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im Promotionsbüro (§ 2 Abs. 4) für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem Promotionsausschuss mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9

Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen bestehen aus einem öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) und aus einer nicht öffentlichen Disputation im Anschluss daran. Die mündlichen Prüfungen finden vor dem Dissertationskomitee statt.
- (2) Im Promotionskolloquium berichtet die*der Promovend*in in einem wissenschaftlichen Vortrag über die Ergebnisse ihrer*seiner Dissertation. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten. Am Ende ist eine wissenschaftliche Diskussion von 15 Minuten durch Fragen des Dissertationskomitees und der Zuhörer*innen zuzulassen.
- (3) In der Disputation wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch die Befähigung der*des Promovendin*Promovenden geprüft, die Gegenstände ihrer*seiner Dissertation sowie deren Einordnung in das Promotionsfach oder ein benachbartes Fach darzulegen. Sie soll mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.
- (4) Das Promotionskolloquium und die Disputation werden in englischer Sprache abgelegt. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses und mit Zustimmung aller Mitglieder des Dissertationskomitees ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (5) Das Promotionsbüro legt auf Vorschlag der*des Promovendin*Promovenden Termin und Ort der mündlichen Prüfungen (Promotionskolloquium und Disputation) fest. Der Vorschlag muss mindestens drei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin beim Promotionsbüro eingehen. Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach Eingang des letzten Gutachtens stattfinden. Das Promotionskolloquium ist mit Namen des Prüflings, Vortragstitel sowie Zeit und Ort fakultätsweit anzukündigen.
- (6) Bei der Disputation können Promovendinnen*Promovenden als Zuhörer*innen zugelassen werden, sofern der Prüfling zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Wer als Zuhörer*in versucht, die Prüfung zu beeinflussen oder auf andere Art zu stören, ist durch das Dissertationskomitee auszuschließen.
- (7) Im Anschluss an die Disputation nach dem Promotionskolloquium entscheidet das Dissertationskomitee nicht öffentlich über Bestehen oder Nichtbestehen des Promotionskolloquiums und der Disputation. Haben zuvor beide Gutachter*innen einen begründeten Vorschlag zur Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ gemacht und haben alle Mitglieder des Dissertationskomitees Promotionskolloquium und Disputation als „bestanden“ gewertet, kann ein begründeter Vorschlag zur Bewertung der Disputation mit „ausgezeichnet“ gemacht werden (§ 10).
- (8) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu den mündlichen Prüfungen oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gelten die mündlichen Prüfungen als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie dem Promotionsausschuss über die*den Erstgutachter*in unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (9) Wurden das Promotionskolloquium und/oder die Disputation nicht bestanden, so setzt das Promotionsbüro auf Vorschlag der*des Promovendin*Promovenden einen neuen Termin für das Promotionskolloquium und/oder die Disputation fest. Ein Wiederholungstermin kann frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestanden Prüfung stattfinden.

(10) Wurden das Promotionskolloquium und/oder die Disputation im Wiederholungstermin nicht bestanden, ist die Promotionsprüfung insgesamt nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 10 Bewertung

(1) Die Dissertation gilt als „bestanden“, wenn die Vorgaben aus § 6 Abs. 1 erfüllt sind.

Das Promotionskolloquium und die Disputation gelten als „bestanden“, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des Dissertationskomitees als „bestanden“ gewertet werden und die Vorgaben aus § 9 Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

Die Gesamtleistung der Promotion kann vom Promotionsausschuss auf Antrag des Dissertationskomitees mit „ausgezeichnet“ bewertet werden. Als Orientierungsmaßstab gilt, dass die Gesamtleistung „ausgezeichnet“ an maximal 10% der zur Prüfungsphase zugelassenen Promovenden*Promovenden vergeben werden sollte.

(2) Voraussetzung für die Beantragung der Bewertung der Gesamtleistung mit „ausgezeichnet“ ist, dass

- (a) Erst- und Zweitgutachter*in einen begründeten Vorschlag zur Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ gemacht haben und
- (b) alle Mitglieder des Dissertationskomitees einen begründeten Vorschlag zur Bewertung der Disputation mit „ausgezeichnet“ gemacht haben.

(3) Bei der Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ sollen die Gutachter*innen begründen, dass alle folgenden Aspekte als „herausragend“ zu beurteilen sind:

- (a) Bedeutung und Grad des Erkenntnisgewinns durch die Ergebnisse der Dissertation
- (b) akademischer und methodischer Standard der Dissertation,
- (c) Sprache, Ausdruck und Gestaltung der Dissertation,
- (d) Ausmaß der Selbständigkeit bei der Erstellung der Dissertation.

(4) Bei der Bewertung der Disputation mit „ausgezeichnet“ soll das Dissertationskomitee begründen, dass alle drei Aspekte als „herausragend“ zu beurteilen sind:

- (a) Fachkenntnis,
- (b) Befähigung, die Gegenstände der Dissertation fachlich einzuordnen,
- (c) Sprache und Ausdruck.

(5) Sofern die*der Promovend*in das Promotionsstudium mit „ausgezeichnet“ abschließt, wird dies explizit auf der Urkunde vermerkt.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die*der Verfasser*in neben dem für die Prüfungsakte der Medizinischen Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung unentgeltlich drei vollständige, gebundene Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und

dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, an die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer 12 Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen, oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abzustimmen sind. In diesem Fall sind nur zwei vollständige gebundene Pflichtexemplare einzureichen.

In den Fällen a) und d) überträgt der Verfasser der Hochschule das Recht im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einer Hochschulbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die elektronische Version in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine Sperrfrist von bis zu zwei Jahren für die über das Netz zugänglichen Datenträger kann auf gemeinsamen, schriftlichen Antrag von Promovend*in und Erstbetreuer*in beim Promotionsbüro ohne Angabe von Gründen eingeräumt werden. Eine Sperrfrist von über zwei Jahren kann nur unter Angabe von Gründen beim Promotionsausschuss beantragt werden.

§ 12

Aushändigung der Urkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese wird in deutscher Sprache ausgestellt. Zusätzlich wird eine englische Übersetzung der Urkunde ausgestellt. Dies muss enthalten:

1. den Namen der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. den Namen, Geburtstag und Geburtsort der*des Absolventin*Absolventen,
4. den Titel der Dissertation,
5. ggf. den Vermerk auf eine ausgezeichnete Gesamtleistung gemäß § 10 Abs. 5,
6. den Namen der*des verantwortlichen Hochschullehrerin*Hochschullehrers,
7. den Namen und die Unterschrift der*des Dekanin*Dekans der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
8. das Prägesiegel der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
9. das Datum der mündlichen Prüfung,
10. das Datum der Verleihung der Urkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird der*dem Absolventin*Absolventen im Rahmen einer öffentlichen, feierlichen Promotion von der*dem Dekan*in, von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von einer*einem der Prodekaninnen*Prodekane der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ausgehändigt. Die Aushändigung darf nur erfolgen, wenn die*der Promovend*in der Veröffentlichungspflicht nachgekommen ist. Mit der Aushändigung ist der Titel Doctor of Philosophy (PhD) verliehen. Die*Der Absolvent*in nimmt die Urkunde persönlich in Empfang. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der verliehene akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 13

Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des akademischen Grades

- (1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die*der Promovend*in einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Hat die*der Promovend*in bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der verliehene akademische Grad entzogen werden.
- (3) Hat der*die Promovend*in die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der verliehene akademische Grad entzogen werden. Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die*der Promovend*in hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3, durch die ein Promotionsverfahren oder Teile davon für ungültig erklärt werden, bedürfen einer Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (5) Wird der verliehene akademische Grad nach Absatz 2 oder 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Absatz 1 oder 2 geändert, so ist die Promotionsurkunde durch den Promotionsausschuss einzuziehen und ggf. eine neue Promotionsurkunde auszuhändigen.
- (6) Der verliehene akademische Grad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die*der Promovend*in wegen einer vorsätzlichen wissenschaftsbezogenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der verliehene akademische Grad eingesetzt worden ist.
- (7) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der*dem Promovendin*Promovenden auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bestehen der mündlichen Prüfungen bzw. nach Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens zu stellen ist, Einsicht in die Gutachten und die Protokolle gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte der*des Promovierenden und sind daher nur durch die*den Promovierende*n zu nutzen oder einer durch sie*ihn mit der Wahrnehmung ihrer*seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

IV. Gemeinsame Promotion

§ 15

Gemeinsame Promotion mit einer anderen Hochschule

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann zusammen mit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) verleihen. Dieses Verfahren setzt abweichend von §§ 3 und 6 eine gemeinsame Betreuung durch je eine*n verantwortliche*n Hochschullehrer*in und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen beider Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion und zur Eröffnung der Prüfungsphase beider Hochschulen zu erfüllen.

(2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Medizinischen Fakultät und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss. Für ihre Wirksamkeit bedarf die Vereinbarung der Unterzeichnung durch die*den Rektor*in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von der zuständigen Behörde der anderen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere die Bestellung eines gemeinsamen Dissertationskomitees sowie eine gemeinsame Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen der §§ 4, 6, 9 und 10.

(3) Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, z.B. für die

- Zusammensetzung und Zuständigkeit der Dissertationskomitees nach § 3,
- Qualifikationsphase nach § 4,
- Erstellung der Gutachten nach § 8,
- Einsicht in die Prüfungsakte nach § 14,
- Form und Dauer der mündlichen Prüfungen nach § 9,
- Sprache der Urkunde nach § 12 Abs. 1.

Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt sowohl nach dieser Ordnung als auch nach dem für die beteiligte andere Hochschule geltenden Recht.

(5) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.

(6) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen akademischen Grades, der in der von der anderen Hochschule verliehenen oder in der von der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verliehenen Form geführt werden darf. Diese Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde. Sie wird von der*dem zuständigen Vertreter*in der anderen Hochschule und der*dem Dekan*in der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn unterschrieben und trägt die Siegel beider Hochschulen.

V. Schlussbestimmung

§16 Übergangsbestimmung

Die Promotionsordnung findet auf Promotionsverfahren Anwendung, bei denen der Antrag auf Zulassung zur Qualifikationsphase nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt wird. Promotionsverfahren, bei denen der Antrag auf Zulassung zur Qualifikationsphase am Tag der Verkündung dieser Promotionsordnung noch nicht vollständig vorliegt, werden nach der PhD - Promotionsordnung vom 2. September 2014 in der jeweils geltenden Fassung zu Ende geführt. Promovendinnen*Promovenden, die sich mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits in der Qualifikationsphase nach der PhD - Promotionsordnung vom 2. September 2014 in der jeweils geltenden Fassung befinden, wird das Recht eingeräumt, auf Antrag die Prüfungsphase nach dieser Promotionsordnung zu Ende zu führen.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 1. Februar 2021.

Bonn, 24. Februar 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage 1

Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den folgenden Fächern:

Epidemiologie,
Experimentelle Medizin,
Klinische Immunologie,
Klinische Infektiologie,
Medizinische Biometrie,
Medizinische Psychologie,
Medizinische Soziologie,
Neurowissenschaften
Public Health,
Versorgungsforschung.

Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den oben genannten und zusätzlich den folgenden Fächern an Promovenden, die gemäß § 5 Abs. 1 ein Medizinisches Staatsexamen oder eine Zahnärztliche Prüfung mit mindestens der Note „gut“ abgelegt haben:

Humangenetik,
Klinische Medizin,
Translationale Medizin,
Zahnmedizin.

Anlage 2

Als kompetitiv begutachtete Exzellenzprogramme werden folgende Programme anerkannt:

Alexander von Humboldt-Stiftung, Sofja Kovalevskaja-Forschungsgruppe
Bernstein Gruppe
Emmy Noether-Programm
ERC Starting Grant
Heisenberg Stipendium
Helmholtz-Nachwuchsgruppe
Max-Eder-Nachwuchsgruppe, Deutsche Krebshilfe
Max-Planck-Forschungsgruppe
NRW-Nachwuchsgruppe
NRW-Rückkehrerprogramm